

3086

21. Juni 1956



Termine:

~~2.11~~
~~19.5.10~~
~~21.9.10~~
~~24.2.10~~

Landgericht Hamburg Wiedergutmachungskammer

Rückerstattungsache

Cohn, Karl Richard

Berechtigte

Proz. Bev: RA. Dr. Walter Breslauer, London H.C. 2

Vollm. Bl. 21 (I. Aktenz)

Züst. Bev: RA. Dr. Alexander Coper, Berlin-Wilmersdorf

Bl. 17 (I. Aktenz)

Unterbev: RA. Dr. Fritz Chamasse gegen feak. 5.

H. Reich

Rückerstattungs-
pflichtige

(OFD) Hamburg Nr. - C 44-204/53

Bevollmächtigte:

Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung: Umzugsgut

Wertfestsetzung Bl.

Handwritten signature
22. JUNI 1956 10

Weggelegt 1956

- Aufzubewahren: - bis 19

- dauernd -

WiK 14/1953

5 WiK

10/1956 (Koo)

Handwritten note

Control Office for Germany and Austria,
Overseas Registry, R.14, Norfolk House,
St. James's Square,
London. S. W. 1.

October 1st. 1946.

12
4

Ich, Karl Richard Cohn, 120, Greencroft Gardens, London, N. W. 6,
frueher Berlin-Grunewald, 3, Ilmenauerstrasse, Agent von Beruf,
beanspruche hierdurch Compensation (Entschaedigung) den Verlust
folgenden Eigentums:

- (1) Ort, wo unten beschriebenes Eigentum war, ist
- (2) Hamburg Freihafen.
- (3) Spediteur war Berthold Jacoby, BERLIN - Wilmersdorf,
Rudolstaedterstrasse 53/58 und HAMBURG - 30, Hoheluftchaussee 153
- (4) 2 Liftvans von je 5 Meter Laenge enthaltend:
Moebel, Teppiche, Gardinen und Vorhaenge, Bekleidung fuer 5
Personen, Tischwaesche, Bettwaesche, Pelze, Haushaltsartikel,
Bibliothek, Oelgemaelde, Piano, Silber, Naehmaschine,
Radioapparat, etc., wofuer schriftliche Dokumente gezeichnet
vom Polizeipraesidenten von Berlin als Beweis vorhanden sind.
- (5) ca £5,000 Wert.
- ~~(6) Karl Richard Cohn, 120, Greencroft Gardens, London. N. W. 6.~~
- (7) Die Liftvans, fuer deren Transport nach Freihafen
- (8) London ich dem Spediteur Berthold Jacoby in Berlin bereits
bezahlt hatte (Rechnung kann ebenfalls vorgelegt werden),
waren anscheinend von Berlin nach dem Freihafen Hamburg abgegan-
gen aber nie in London angekommen.

Karl Richard Cohn.
.....

1)

NORDDEUTSCHE BANK IN HAMBURG

früher DEUTSCHE BANK FILIALE HAMBURG

Zentraleinstellung für Vermögensverwaltungen (20a) (Zivilistische Zone)
Hed Kneudorf
Land Niedersachsen.

30 THE GROVE
FINCHLEY,
LONDON, N3.

CONTROL COMMISSION
FOR GERMANY (B.E.)
13 MAY 1949
CENTRAL CLAIMS
REGISTRY

8. Mai, 1949.

Aktenzeichen B/213.

Im Januar 1948 hatte ich Ihre Aufforderung erhalten meine am 1. Oktober 1946 an das Norfolk House, London eingereichte Rückersetzungsanmeldung auf formalerem No 507/6 zu wiederholen und ergänzen.

Ich bin dieser Aufforderung bisher noch nicht nachgekommen, weil es mir zweifelhaft erscheint, ob meine in Hamburg ergriffenen von der Gestapo im Jahre 1941 beschlagnahmten und dann von ihr veranktionierten beiden Lizenzen auf Grund des in erster Handen Rückersetzungsgesetzes oder erst auf Grund eines späteren Entschädigungsgesetzes einzuwenden sind.

Ich möchte deshalb erst noch die weitere Entwicklung abwarten bevor ich Ihrer Aufforderung nachkomme, jedoch möchte ich darauf hinweisen, dass ich am 17. Juli 1948 eine Kopie meiner beiden veranktionierten Lizenzen an die Niederfachbereichsstelle Hausstadt Hamburg, Hamburg 36, Große Bleichen 23, I, Zimmer 105, Aktenzeichen Dr. He/Pa 13185/48 eingeschickt hatte.

Hochachtungsvoll
Karl Richard Cohn.

3 Monate
an W. F. / not. P.

B/213

*S. my receipt of 1. g.
abges. 29. 12. 52*

W. BRESLAUER

CHICHESTER CHAMBERS,
CHICHESTER RENTS,
CHANCERY LANE,
LONDON W. C. 2.

den 6. 12. 1952

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
Hamburg 36
Sievekingplatz
III. Stock, Z. 837a



10. DEZ 1952

Betr. 1/2 726 - Karl Richard Cohn

In obiger Sache nehme ich nunmehr zum Schreiben der Oberfinanz-
direktion dahin Stellung, dass Antragsteller nicht bereit ist,
den gemachten Vorschlag anzunehmen. Es wird anheimgegeben, die
Sache an die Kammer abzugeben und zur Sache das folgende ausge-
führt:

- 1) Rechtsgrundsätzlich wird der Standpunkt vertreten, dass An-
tragsgegner verpflichtet ist, den Wiederbeschaffungswert der
entzogenen Sachen in dem Zustand, in dem sie sich zur Zeit der
Entziehung befanden, zu ersetzen. Diese Rechtsfrage unterliegt
zur Zeit der Nachprüfung des Board of Review in der von dem
unterzeichneten vertretenen Sache Kochmann // Deutsches Reich
BoR 52/400.
- 2) In der gleichen Sache ist diesseits auch geltendgemacht wor-
den und dieser Standpunkt wird auch in der vorliegenden Sa-
che aufrechterhalten, dass es nicht angeht, den Wert der ver-
steigerten Sachen einfach im Verhaeltnis zum Versteigerungser-
loes zu schaeetzen. Die Versteigerung der juedischen Umzugssa-
chen stellt Verschleuderung da. Es konnte nur von Zufaeligkei-
ten abhaengen, welcher Bruchteil des wirklichen Wertes die zu-
faellig anwesenden Haendler boten. Uer Sachen von besonderem
Wert konnten sie kein Verstaendnis und Interesse haben und für
neuangeschaffte Sachen konnten sie nicht bereit sein, angemesse-
ne Preise zu zahlen, da sie ihrerseits die Sachen ja nur als
alte weitergeben konnten.

Diesseitiger Auffassung nach muss zunae hst durch Zeugen festge-
stellt werden, in welchem zustande sich die Sachen bei Trans-
port befanden und daraufhin kann dann ein gerichtlicher Sachver-
staendiger unter Beruecksichtigung der etwaigen relativ gering-
wertigen Entwertung in den wenigen Jahren zwischen Transport und
Entziehung (die mit der Beschlagnahme begonnen hat) den Wieder-

17/12/52

W. BRISLAUER

beschaffungswert solcher Sachen feststellen.

Im vorliegenden Falle ist zu beruecksichtigen, dass es sich um die Einrichtung einer gutausgestatteten Wohnung in Berlin-Grunewald handelt, dass die Sachen 2 L-fs von zusammen 8 m fluelten, dass ein amtlich bestaetigtes Verzeichnis des gesamten Inhalts vorliegt (Photokopie ist eingereicht, Original kann vorgelegt werden) und dass sich aus diesem Verzeichnis ergibt, dass eine erhebliche Anzahl Gegenstaende neu angeschafft war. Die in der Liste enthaltene Bewertung dieser neu angeschafften Gegenstaende ist erheblich, denn da die nationalsozialistischen Behoerden die Gewohnheit hatten, darafhin Auswandererabgabe zu erheben, so waren die Verfolgten gezwungen, zum Zweck des Selbstschutzes Gegenstaende unter zu bewerten.

Besonders hingewiesen wird auf die erheblichen Anschaffungen in Kinderkleidung. Antragsteller hat fuer das Heranwachsen seiner Kinder der vorsorge getroffen, indem er auf mehrere Jahre hinaus die erst in Zukunft benoetigten Groessen fuer die Kinder angeschafft hat. fuer den Zustand der Gegenstaende beim Transport werden als Zeugen benannt

Frau Anna Funcken, Berlin- Schoeneberg, Fritz Reuterstr. 4 und
 Frau Ottilie Kutzner, Berlin- Grunewald, Wangenheimstr. 14..

Unterzeichnete W. Breslauer, 400
 BOR 52/400
 in der gleichen (W. Breslauer) 2)

den und dieser Standpunkt wird auch in der vorliegenden Sache aufrechterhalten, dass es nicht angeht, den Wert der verstaerkerten Sachen einfach im Verhaeltnis zum Verstaerkungsloes zu schatzen. Die Verstaerkung der Juuedischen Umzugsachen stellt Verstaerkung dar. Es koennte nur von Zufaellichkeit abhangen, welcher Bruchteil des wirklichen Wertes die zusaendlich anwesenden Haendler bieten. Der Sachen von besonderem Wert koennten sie kein Verstaerknis und Interesse haben und fuer neuangeschaffte Sachen koennten sie nicht bereit sein, angemessene Preise zu zahlen, da sie ihrerseits die Sachen ja nur als alte weitergeben koennten.

Die seitiger Auflassung nach muss zunaechst durch Zeugen festgestellt werden, in welchem Zustande sich die Sachen bei Transport befinden und darueber kann dann ein gerichtlicher Sachverstaendiger unter Beruecksichtigung der etwaigen relativ geringwertigen Entwertung in den wenigen Jahren zwischen Transport und Entlassung (die mit der Beschlaagnahme begonnen hat) den Wieder-

Nichtöffentliche Sitzung
des Amtsgerichts Schöneberg

Berlin-Schöneberg, den 2. August 1954
Grünwaldstraße 66/67
Fernruf: 71 02 51

— 28 AR. 1523/54 —

Gegenwärtig:

AGRat Dr. Voigt
Richter,

~~Justiz~~ Kanzl. Sekr. Schurecke
als UdG

In Sachen

Cohn ./ Dt. Reich

erschien bei Aufruf:

Zeugin Funcke

Die Zeugin wurde — zur Wahrheit ermahnt — auf die Strafbarkeit einer uneidlichen falschen Aussage und die Möglichkeit einer Beeidigung, sowie auf die Bedeutung des Eides hingewiesen und sodann, wie folgt, vernommen:

Z. P.: Anna F u n c k e , geb. Leuenberg, 74 Jahre alt, Pensionsempfängerin, wohnhaft in Berlin-Schöneberg, Fritz-Reuter-Str. 4 mit den Parteien nicht verwandt oder verschwägert.

Z. S. Die Familie Karl Richard Cohn ist mir bekannt. Sie wohnte früher in der Fritz-Reuter-Str. 4, wo ich auch eine Wohnung inne habe. Später zog die Familie Cohn nach Berlin-Grünwald, Ilmenauer Str. Bis zu welchem Zeitpunkt die Familie Cohn in der Fritz-Reuter-Str. 4 wohnte, kann ich genau nicht sagen. Mir steht in der Erinnerung, dass die Familie Cohn etwa noch 4 Jahre in Grünwald, Ilmenauer Str. gewohnt hat, so dass ich annehmen möchte, dass die Familie Cohn etwa bis zum Jahre 1940 in der Fritz-Reuter-Str. 4 gewohnt hat. Genau kann ich dies aber nicht angeben. Ich habe die Familie Cohn ab und zu auch noch in Grünwald, Ilmenauer Str. aufgesucht. Ich weiss, dass die Familie Cohn noch vor Kriegsende nach London ausgewandert ist. Von der Familie Cohn hörte ich, dass sie alle ihre Sachen nach Hamburg hätten gehen lassen zwecks Weiterversendung nach London.

V.

Urschr. m/
an das

nach Erledigung zurück.

Berlin-Schöneberg,
den

Amtsgericht Schöneberg

Abt. _____

Die Familie Cohn bewohnte in der Fritz-Reuter-Str. 4 eine 3 1/2 Zimmerwohnung. Für diese Wohnung war eine kompl. Einrichtung vorhanden. Vorhanden war ein Speisezimmer, ein Schlafzimmer, ein Kinderzimmer, ein Mädchenzimmer und eine Küche. Die Wohnungseinrichtung befand sich in einem sehr guten Zustand. Die Einrichtung war sehr gediegen und sehr gut erhalten. Es befanden sich auch sehr wertvolle Sachen darunter. Bei der Verpackung der Wohnungseinrichtung für die Versendung nach Hamburg bin ich nicht zugegen gewesen. Ich weiss aus Erzählungen der Eheleute Cohn, dass sie vor der Auswanderung noch viel für ihre Kinder (2 Söhne) an Kleidung und Wäsche vorratsweise an-

geschafft hatten.
Später schrieben mir die Eheleute Cohn einmal, dass ihre Sachen
in Hamburg verauktioniert worden seien.

v.g.

Schöncke

Die Zeugin Kutzner ist nicht erschienen.
Es wird festgestellt, dass sie ihr Ausbleiben mit einem schweren
Herzleiden entschuldigt hat.

B.u.v.

Die Zeugin Kutzner soll zunächst darum ersucht werden, ein ärztl.
Zeugnis zu überreichen, durch das bestätigt wird, dass sie wegen
ihres Herzleidens nicht an Gerichtsstelle erscheinen kann.
Anberaumung eines neuen Termins bleibt zunächst vorbehalten.

Geschlossen

Albrige

Schöncke

2.

1) Schreiben an die Zeugin Käthe Kutzner (H. 84):
An pp. werden Sie auf Ihre Erregung, dass der 3.
Termin ausbleiben in dem Termine vom 2. 8. 54
überhaupt nicht haben, gelitten, in vorliegendem Zeugnis
zu überreichen, mit dem Sie sich ergibt, dass Sie wegen
Ihres Herzleidens nicht an Gerichtsstelle er-
scheinen können. Es soll darum Ihre Veruch-
barung in dem Verfahren veranlaßt werden.

2) 14 Tage.

M. 2. 8. 54
W.

gef. u. ab zu 1) 1 Schreiben
3.8.1954

Lehmann

1578

Nachdem Cohns abgefahren waren, kam ^{en} am nächsten Morgen noch einmal ein Packer und ein Zollbeamter und machten die Lifts zu. Ich war immer beim Packen dabei. Zwei Seesäcke mit Gepäck, insbesondere Wäsche nahmen Cohns als Handgepäck mit. Koffer waren nicht mit, nur Handtaschen.

Cohns besaßen eine 3 1/2-Zimmerwohnung. Es waren vorhanden:

- 1 Küchen-Einrichtung,
- 1 Speisezimmer-Einrichtung,
- 1 Schlafzimmer-Einrichtung,
- 1 Kinderzimmer-Einrichtung

(Im Kinderzimmer standen noch andere Sachen mit drin) und 1 Mädchenzimmer.

Es handelte sich um gediegene, moderne Möbel. Schlaraffia-Matratzen hatte sich Herr Cohn kurz zuvor herstellen lassen. Es waren

- 1 Klavier
- 2 Teppiche
- 1 Bettumrandung
- 2 Brücken

vorhanden. Die Diele war mit einem Bouclé-Teppich ausgelegt.

Cohns hatten Schuhe und andere Dinge auf Vorrat gekauft, da sie wohl nicht genügend Devisen mitnehmen durften und ihr Geld anlegen wollten. Ich glaube, wenn sie ihre Sachen rüber bekommen hätten, wären sie für 6 oder 7 Jahre versorgt gewesen.

Ich weiss, dass Cohns das gesamte Umzugsgut verladen hatten und nichts vorher von ihren Möbeln verkauft hatten. Herr Cohn hat lediglich das Klavier mit zum Kauf angeboten. Ich habe es nicht genommen und so ist es auch mitgenommen worden.

Alle Sachen, die Cohns hatten, waren gut erhalten. Der älteste Junge war 14 Jahre, ich nehme also an, dass die Einrichtung rund 15 Jahre alt gewesen ist.

Bemerken möchte ich noch, dass wertvolles Geschirr, insbesondere Kristall vorhanden war.

v. u. g.

Keehne

Schweingombert

f.

*1) Wskunde des Pseudoanatom
des Antiquitäten. 2+*

2) Verkaufsprotokoll 27 Prot.

am 24. September 1954 10 Klus. WTK/Sp

Hof, am 28. August 1954,

Hfr. Wtk. I

D. Vog.

i. f.

Wannemann

1, 2. 30. Sep

Hamburg 13, den 4. Februar 1955
Hartungstraße 5
Tel.: 36 11 91 App. 586
Büro Wiedergutmachung:
Magdalenenstr. 64 a



An das
Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g 36
Sievekingplatz (dreifach)

Anlagen: 1 Akte der Wiedergutmachungsstelle
C 4/13 185/48

In der Rückerstattungssache

- 1 WIK 14/53 -
I/Z 726 -1-

C o h n

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

wird zu Punkt II des Beschlusses vom 11.10.1954 darauf hingewiesen, daß nicht zwei Versteigerungserlöse erzielt worden sind. Im Schriftsatz vom 8.9.1952 hat der Antragsgegner zwar ausgeführt, daß nach einer vorliegenden Kassenliste von der Polizeileitstelle Hamburg am 30.6.1944 RM 3.186,90 als Versteigerungserlös an die Oberfinanzkasse Berlin-Brandenburg überwiesen worden seien. Ob es sich bei dem vorgenannten Betrag nur um den Versteigerungserlös oder teilweise um etwa nicht verbrauchte Frachtkostenvorschüsse gehandelt hat, konnte der Antragsgegner seinerzeit nicht erkennen, weil eine Versteigerungsliste nicht vorhanden war. Nachdem nunmehr dem Antragsgegner die Akte der Wiedergutmachungsstelle zugänglich gemacht worden ist, steht nach dem Schreiben des Antragstellers vom 23.6.1948 (Bl. 1 d.A.) fest, daß er die gesamten Transportkosten für beide Lifts bis Freihafen London im voraus entrichtet hatte. Es ist gerichtsbekannt, daß nicht verbrauchte Frachtkostenvorschüsse auf das Konto der Gestapo bei der Deutschen Bank einzuzahlen waren. Nach dem Schreiben vom 23.6.1948 sind die Lifts bereits im Jahre 1941 versteigert worden. Nachdem der nicht verbrauchte Frachtkostenvorschuß (723,60 RM) gleichfalls eingezogen worden war, ist er zusammen mit dem tatsächlich erzielten Versteigerungserlös in Höhe von 2.463,30 RM in einer Gesamtsumme von 3.186,90 RM am 30.6.1944 an die Oberfinanzkasse Berlin-Brandenburg überwiesen worden.

In Abänderung der Stellungnahme vom 8.9.1952 ist der Antragsgegner nunmehr mit folgendem Feststellungsbeschluß einverstanden:

für entzogenen Hausrat: RM 4.000,--
" eingezogenen Frachtkostenvorschuß : RM 723,60.

Entziehungszeitpunkt: 1.7.1941.

Die

Handwritten signature

Hamburg, den 17. Mai 1955

Nur zur Geltendmachung von Wiedergutmachungsansprüchen.

Erbschein.

Am 3. Dezember 1943

ist Charlotte C o h n geborene Hirsch,
geboren am 3. April 1871 in Gollub / Polen,
in Leatherhead / England gestorben.

Als Alleinerbe nach englischem Recht ist ausgewiesen:

ihr Sohn Karl Richard C o h n,
geboren am 24. Januar 1898 in Berlin-Charlottenburg.

Dieser Erbschein betrifft nur die im Inland befindlichen
beweglichen Gegenstände des Nachlasses.

Das Amtsgericht,
Abteilung 74.
Dr. Lenz.

Vorstehende erste Ausfertigung wird
dem Alleinerben hiermit erteilt.
Hamburg, den 20. Mai 1955



Lenz
als Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

An das
Landgericht Hamburg,
Wiedergutmachungsamt *Kammer*
zu I/Z 726/I

NWiK 14/53

Krg.

43
72

In meiner Rückerstattungssache gegen das Deutsche Reich-Aktenzeichen der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg

lwik14/5
I Z 726-1-

versichere ich die Richtigkeit des folgenden an Eidesstatt, wobei mir bekannt ist, dass die Abgabe einer falschen Eidesstattlichen Versicherung verboten und strafbar ist.

Ich bin zu derselben Zeit wie meine Mutter, die verstorbene Frau Charlotte Cohn geb. Hirsch von Berlin nach London ausgewandert. Ich sowohl wie meine Mutter hatten den damaligen behördlichen Vorschriften entsprechend, eine vollständige Liste des zur Versendung gelangten Umzugsgutes aufzumachen und der Polizeibehörde vorzulegen. Diese Listen mit unserem eigenhändigen Unterschriften und polizeilichen Beglaubigungen vom 15/16.8. 1939 habe ich noch.

Es sind nun aber nicht etwa meine Sachen und die meiner Mutter unabhängig voneinander versandt worden, vielmehr sind beide Einrichtungen auf meinen Namen in zwei Lifts, deren Transportkosten ich auch bezahlt habe, versandt worden, wobei die Sachen meiner Mutter einem der beiden Lifts, der von ihnen nicht gefüllt wurde, und daher auch noch einen Teil meiner Sache enthielt, beige packt waren. Es ist daher auch selbstverständlich, dass bei der Versteigerung durch die nationalsozialistische Behörde nur mein Name, der des Versenders, erwähnt wurde.

London, 4. Juli 1955

Karl R. Cohn,

Vorstehende eigenhändige Unterschrift des.....

Karl Richard COHN

30 The Grove, London, N3

beglaubige ich hiermit auf Grund ihrer vor mir

erfolgten..... vollziehung

London, den 4. juli 1955



(Unterschrift) K. Cohn

(Amtsbezeichnung)

Beurk.-Reg.

Nr. 27/VII/55

Gebühr Tarif

50

bei der Botschaft

der Bundesrepublik Deutschland

Konsulatssekretär K. Cohn

bei der BOTSCHAFT der

Bundesrepublik Deutschland in London,

gem. 37a Konsulargesetz ermächtigt.

Einw. 30. Aug. 55 Mli.

75

Heinrich Bobsien
Gerichtsvollzieher
Hamburg 36. Drehbahn 36

Hamburg, den 28. August 1955

An das
Landgericht Hamburg.
1. Wiedergutmachungskammer,
H a m b u r g .

In der Rückerstattungssache

C o h n ,
gegen
Deutsches Reich

1 WiK.14/53

Zum Beschluss der 1. Wiedergutmachungskammer vom 3.8.55.
erstatte ich folgendes Gutachten:

Die Aktendurchsicht ergibt, daß Versteigerungsprotokolle über die s.Zt. versteigerten Gegenstände nicht vorhanden sind. Nach Bl.25 d.A. betrug der erzielte Versteigerungserlös RM.2 463.30. Nach Bl.27 Rückseite d.A. (erste Akte) soll es sich um die Einrichtung einer gutausgestatteten Wohnung gehandelt haben. Die Zeugin Funke Bl.15 sagt aus, daß es sich um eine 3 1/2 Zimmerwohnung mit guterhaltener gediegener Einrichtung gehandelt hat. Auch die Zeugin Kutzner spricht von gediegenen, modernen Möbeln, wertvollem Geschirr und Kristall Bl.18 d.A. Nach der eidesstattlichen Erklärung Bl.66 sollen zum Zwecke der Auswanderung eine Anzahl Sachen neu angeschafft worden sein. Der erzielte Versteigerungserlös erscheint unter Berücksichtigung der eingereichten Listen über das vorhanden gewesene Umzugsgut unverständlich niedrig. Da aber keinerlei Versteigerungsprotokolle vorliegen, ist überhaupt nicht festzustellen, welche Gegenstände derzeit versteigert wurden. Jedenfalls ist es dem Schätzer ganz unmöglich, hier eine Klärung zu schaffen. Eine Schätzung nie gesehener Gegenstände kann immer nur eine Konstruktion bleiben. Bei der Wertbemessung muß aber berücksichtigt werden, daß die Sachen nach der Liste zum größten Teil jahrelang gebraucht gewesen sein dürften. Gebrauchter Hausrat jeglicher Art besitzt aber immer nur einen Bruchteil seines ehemaligen Anschaffungswertes. Selbst die für die Auswanderung neu angeschafften Sachen verlieren mir dem Übergang vom Verkäufer auf den jeweiligen Käufer schon einen Teil ihres dafür gezahlten Preises. Die geforderten Preise erscheinen mir daher in vielen Fällen als zu hoch angesetzt.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Hamburg am 14. März 1953 - 2. Juni 1953
Das Geschäftsgericht
Hamburg

gesetzt.

Den Verkehrswert des in 2 Lifts verpackt gewesenen Hausrats im Jahre 1941 setze ich wie folgt fest:

Hausrat des Antragstellers Bl.29-54 resp.57 d.A.:

RM. 16 356.--

Hausrat von Charlotte Cohn geb.Hirsch Bl.58-62 d.A.:

RM. 4 511.--

Die von mir geschätzten Einzelwerte habe ich mit Rotstift in die Listen Bl.29 ff. und Bl.58 ff. eingefügt.

Trotz Fehlens vollwertiger Unterlagen habe ich versucht, alle Belange bestmöglichst zu berücksichtigen.

Der heutige objektive Wert in DM dürfte durch eine Umstellung von 1:1, d.h. geschätzter RM-Wert gleich dem heutigen DM.-Wert, festzusetzen sein.

Eine derartige Umstellung ist für den Antragsteller bestimmt außerordentlich günstig und müßten gebrauchte Artikel vorliegender Art, sofern sie überhaupt zu beschaffen sind, für den von mir festgesetzten Wert m.E. nach wieder zu erlangen sein. Durch Änderung der Geschmacksrichtungen haben gebrauchte Gegenstände heute sehr an Wert verloren.

[Handwritten Signature]
Gerichtsvollzieher

1. Nach ...
2. ...

13. ... 14. Juni 1953

Das Landgericht Hamburg, 1. Wiederverhandlungskammer, nach mündlicher Verhandlung durch folgende Richter:

Rechtskammerpräsident
...
...
...

- Ilmenaustraße 3
1. Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
 2. Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
 3. Amtsgerichtsrat Dr. Schröer

am 21. Oktober 1955 beschlossen:

Der Antragsgegner wird verurteilt, dem Antragsteller für den Verlust von Hausrat

DM 20.867,--

Schadensersatz zu leisten.

Weitergehende Ansprüche werden abgewiesen.

Die Vollstreckung aus diesem Beschluß richtet sich nach der künftigen gesetzlichen Regelung der Rückerstattungsansprüche gegen das Deutsche Reich.

Gerichtskosten werden nicht erhoben; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e :

Der jüdische Antragsteller hat in Berlin den Beruf eines Handelsvertreters ausgeübt und ist 1939 kurz vor Ausbruch des Krieges über Hamburg nach England ausgewandert. Seine Familienangehörigen, darunter auch seine 1943 in England verstorbene Mutter, sind mit ihm gegangen. Der Antragsteller hat im Hause

Ilmenaustraße

79

Ilmenaustraße 3 in Berlin gewohnt und dort eine vollständig eingerichtete 3 1/2 Zimmer Wohnung gehabt. Seine Mutter, deren Erbe er ist (zu vgl. Erbschein Bl. 70 d.A.), hat in der Wallotstraße 10 in Berlin gewohnt. Sowohl der Antragsteller als auch seine Mutter haben ihren Hausrat in 2 Lifts verpackt und beide unter dem Namen des Antragstellers nach Hamburg versandt. Die Sachen sind hier zurückgeblieben und zu Gunsten des Deutschen Reiches verwertet worden. Ein Versteigerungsprotokoll ist zwar nicht vorhanden, doch ergeben die Kassenlisten des Oberfinanzpräsidenten den Eingang von 2 Beträgen, nämlich RM 2.463,30 und 723,60, zusammen: RM 3.186,90. Nach Angaben der Oberfinanzdirektion (zu vgl. Schriftsatz vom 4. Februar 1955, (Bl. 25 d.A.) ist der erste Betrag der Versteigerungserlös, der zweite ein unverbrauchter Frachtkostenvorschuß. Der Gesamtbetrag wurde 1944 an den Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg abgeführt.

Der Antragsteller hat frist- und formgerecht Rückerstattungsansprüche angemeldet und begehrt Ersatz für den verlorenen Hausrat. Er hat Listen mit Bezeichnung der einzelnen Gegenstände und Wertangaben vorgelegt. Auf Bl. 29 ff. d.A. wird wegen der Einzelheiten Bezug genommen. Die Wertangaben hat der Antragsteller nach eigenem Gutdünken geschätzt, wobei er in seiner eidesstattlichen Erklärung vom 2. Februar 1955 (Bl. 66 d.A.) darauf hinweist, daß ihm die gegenwärtigen Wiederbeschaffungspreise in Deutschland unbekannt seien und er sich darauf beschränkt habe, diejenigen Werte einzusetzen, die die

Sachen

Sachen nach seiner Erinnerung und ~~derjenigen~~ seiner Ehefrau zur Zeit der Auswanderung im Jahre 1939 hatten. Auf diese Weise ist der Antragsteller zu einem Wert der eigenen Sachen in Höhe von M. 26.632,-- und von M. 5.428,-- für den Hausrat seiner Mutter gekommen.

Der Antragsgegner hat gegen den Grund seiner Ersatzpflicht keine Einwendungen erhoben, jedoch um Nachprüfung der Höhe des Anspruches gebeten.

Die Parteien hatten Gelegenheit, in mündlicher Verhandlung die Sach- und Rechtslage zu erörtern.

Gemäß Beschluß vom 23. Juni 1954 sind die in Berlin ansässigen Zeuginnen Frau Funcken und Frau Kutzner durch das ersuchte Amtsgericht Berlin-Schöneberg gehört worden. Auf die Sitzungsniederschriften Bl. 15 und Bl. 18 d.A. wird wegen der Einzelheiten Bezug genommen. Ferner hat das Gericht ein Gutachten des Gerichtsvollziehers Bobsien über den objektiven Wert des Hausrats des Antragstellers eingeholt. Abschriften des Gutachtens sind den Parteien zugegangen, sie haben jedoch trotz wiederholter Fristverlängerung eine Erklärung hierzu nicht abgegeben. Weiterhin hat das Gericht eidesstattliche Versicherungen des Antragstellers und seiner Ehefrau (zu vgl. Bl. 66 und 72 d.A.) zugelassen. - Die Akten des Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg haben vorgelegen, ebenso die Akten der Wiedergutmachungsstelle der Sozialbehörde

der

81

der Freien und Hansestadt Hamburg. Eine an die Deutsche Golddiskontbank gerichtete Anfrage über die Leistung einer etwaigen ersatzlosen Abgabe für die Mitnahme von neuwertigem Umzugsgut ist von der Liquidationsverwaltung der Dego-Bank dahin beantwortet worden (zu vgl. Bl. 10 d.A.), daß sich aus den ~~den~~ vorhandenen lückenhaften Unterlagen die Entrichtung einer Dego-Abgabe seitens des Antragstellers nicht feststellen lasse.

Der Anspruch ist in zuerkanntem Umfang begründet. Das über den Grund des Anspruches unter den Parteien kein Streit besteht, erübrigen sich hierzu nähere Ausführungen.

Die Höhe des Anspruches zu klären, hat nicht unerhebliche Schwierigkeiten bereitet. Es kommt nach der neuesten Rechtsprechung darauf an, welchen objektiven Wert die entzogenen Sachen haben, d.h. welcher Betrag erforderlich sein würde, um gebrauchte Sachen von der Art der verlorenen wieder zu beschaffen. Der heutige Neuwert kann dagegen nicht berücksichtigt werden. Da ein Versteigerungsprotokoll nicht vorhanden ist, steht nicht fest, welche Sachen im einzelnen verwertet worden sind. Andererseits hat der Antragsgegner sich zu entlasten, falls er geltend machen will, daß Gegenstände ohne sein Verschulden abhanden gekommen sind (Art. 26 Abs. 2 REG). Eine dahingehende Behauptung hat der Antragsgegner nicht aufgestellt. Das Gericht kann somit davon ausgehen, daß die ganze Wohnungseinrichtung des Antragstellers und seiner

verstorbenen

verstorbenen Mutter in 2 Lifts verpackt nach Hamburg gelangt und hier entzogen worden ist. Der Bestand der Einrichtungen ist aus den vom Antragsteller vorgelegten Listen ersichtlich. Das Gericht glaubt dem Antragsteller, daß er diese Listen zusammen mit seiner Ehefrau nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt und bewertet hat. Erhärtet wird die Richtigkeit der Bestandsangabe des Antragstellers durch die glaubwürdige Aussage der Zeugin Kutzner ^{vor} ~~durch~~ dem ersuchten Richter. Insoweit kann auf Bl. 18 d.A. verwiesen werden. Die Zeugin Funcke dagegen scheint keine genaue Erinnerung an die damaligen Vorgänge und die Beschaffenheit des Hausrats des Antragstellers mehr zu haben, da sie z.B. den Zeitpunkt der Ausreise falsch angibt.

Auf Grund dieser Erwägungen und des vorhandenen Tatsachenmaterials hat sich das Gericht zur Einholung eines Gutachtens über den objektiven Wert des Hausrats des Antragstellers und seiner Mutter entschlossen. Der Bewertung sind die Hausratslisten zu Grunde gelegt worden. Auf die voneinander abweichenden Angaben des Antragstellers über die Größe der beiden Lifts - zu vgl. Eingabe vom 1.10.1946, act. 1 (je 5 m) und Schriftsatz des Prozeßbevollmächtigten des Antragstellers vom 6.12.1952, act. 27 (zusammen 8 m) - kommt es demgegenüber nicht an.

Das Gericht schließt sich den Ausführungen des Sachverständigen vollen Umfangs an. Zutreffend verweist der Sachverständige darauf, daß eine genaue

Schätzung

Schätzung des objektiven Wertes der Gegenstände deshalb unmöglich ist, weil diese vom Gutachter nicht in Augenschein genommen werden können. Der Sachverständige hat ferner berücksichtigt, daß der Hausrat zum größten Teil nicht mehr neu, sondern seit längeren Jahren im Gebrauch der Familienangehörigen des Antragstellers gewesen ist. Sowohl Begründung als auch Ergebnis des Gutachtens erscheinen dem Gericht überzeugend. Dementsprechend hat die Kammer auf eine Ersatzleistung des Antragsgegners für den Hausrat des Antragstellers im heutigen objektiven Wert auf DM 16.356,-- und seiner verstorbenen Mutter im Werte von DM 4.511,-- erkannt. Der Gesamtbetrag des Schadensersatzes beläuft sich demnach auf DM 20.867,--. Für die Zuerkennung weitergehender Ansprüche des Antragstellers bieten die Feststellungen keine Anhaltspunkte.

In der Beschlußformel war besonders zum Ausdruck zu bringen, daß die Vollstreckung aus diesem Beschluß sich nach der zukünftigen gesetzlichen Regelung über die Rückerstattungsverbindlichkeiten des Deutschen Reiches richtet.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art.63 REG in Verbindung mit § 7 der 2. AVO zum REG.

[Handwritten signatures]